

Bundessozialgericht
- 5 RKn 21/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. November 1979 für
Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 24. August 1978 wird
zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Zeit vom 1. November 1956 bis zum 19. Dezember 1958 als Ersatzzeit vorzumerken.

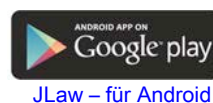
Der am 25. April 1935 im Sudetenland geborene Kläger, der den Vertriebenenausweis A besitzt, ist am 6. Juli 1968 aus der CSSR in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen. Die Beklagte erkannte mit Bescheid vom 11. Dezember 1975 die Zeit vom 29. September 1953 bis zum 29. August 1956 und vom 5. Januar 1959 bis zum 10. August 1962, während der der Kläger im Uran-Bergbau der CSSR gearbeitet hatte, als Versicherungszeit nach § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) an, nicht aber die streitige Zeit vom 1. November 1956 bis zum 19. Dezember 1958, während der Kläger den Grundwehrdienst in der tschechischen Volksarmee geleistet hatte.

Widerspruch, Klage und Berufung gegen die Nichtanrechnung dieser Zeit blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 24. August 1978 zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen des § 51 Abs 1 Nr 3 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) seien nicht erfüllt. Der Kläger sei nicht durch feindliche Maßnahmen an der Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland gehindert gewesen. Das in der streitigen Zeit in der CSSR bestehende Ausreiseverbot sei eine typische Erscheinungsform eines Ostblockstaates gewesen, von dem nicht nur bestimmte Volksgruppen, sondern unterschiedslos alle Bewohner der CSSR betroffen gewesen seien. Der Kläger sei hinsichtlich einer Ausreisegenehmigung nicht schlechter gestellt gewesen als alle anderen Einwohner der CSSR. Daran ändere die Tatsache nichts, daß dem Kläger 1953 zwangsweise die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verliehen worden sei. Es könne daher ungeprüft bleiben, ob der Kläger in der streitigen Zeit überhaupt den ernsthaften Willen gehabt habe, aus seiner bisherigen Heimat auszuwandern. Es

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

komme auch auf die Behauptung des Klägers nicht an, seinem Vater sei in den Jahren 1945 und 1946 nur deshalb die Ausreise versagt worden, weil man ihn als Lokomotivführer in der CSSR benötigt habe. Diese Maßnahme sei nach Einführung des generellen Ausreiseverbotes nicht mehr für die weitere Verhinderung der Übersiedlung des Klägers nach seiner Volljährigkeit aus der CSSR in die Bundesrepublik ursächlich gewesen.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Er ist der Ansicht, die streitige Zeit sei nach § 51 Abs 1 Nr 3 RKG als Ersatzzeit zu berücksichtigen. Er sei in mehrfacher Hinsicht durch feindliche Maßnahmen an der Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland gehindert worden. Bereits in dem Verweigern einer Ausreisegenehmigung für seinen Vater unmittelbar nach dem Kriege habe eine feindliche Maßnahme gegen den früheren Kriegsgegner Deutschland gelegen, weil damit eine deutsche Fachkraft zurückgehalten worden sei, um sie zum Ausgleich der von Deutschen verursachten Schäden einzusetzen. Diese Maßnahme habe sich auch gegen ihn - den Kläger - gerichtet. Eine weitere feindliche Maßnahme, die sich hauptsächlich gegen die deutschen Bevölkerungskreise gerichtet habe, liege in der zwangsweisen Evakuierung nach Joachimsthal, wo er und sein Vater in den Uranschächten hätten arbeiten müssen. Die Ausreisegenehmigung für den Vater und seine Familie sei auch in der damaligen Zeit verweigert worden. Jeder andere nicht-tschechische Bürger - außer den Deutschen - habe auf Antrag in sein Heimatland ausreisen dürfen. Die zwangsweise Einbürgerung der deutschen Bevölkerungsteile im Jahre 1953 hätte den tschechischen Behörden die Möglichkeit gegeben, dem Kläger die Ausreise nach Deutschland zu verweigern.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile der Klage stattzugeben;

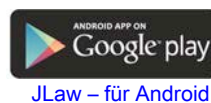
hilfsweise,

den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision des Klägers sei unbegründet.

Der Senat hat auf Antrag der im Termin allein vertretenen Beklagten beschlossen, gemäß § 126 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nach Lage der Akten zu entscheiden.

II

Die zulässige Revision des Klägers hat keinen Erfolg, denn das LSG hat mit der Zurückweisung der Berufung mit Recht das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) bestätigt. Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage mit dem Ziel der Verurteilung des Versicherungsträgers zur Vormerkung der Ersatzzeit ist zwar zulässig (vgl. BSG SozR 2200 § 1251 Nr. 24 mwN). Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Vormerkung der streitigen Zeit als Ersatzzeit, denn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 RKG sind nicht erfüllt.

Eine Ersatzzeit nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 RKG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nach § 2 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bei Vertriebenen die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftslandes nur für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleichsteht. Aber auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 3 RKG, der als einzige Anspruchsgrundlage gegeben sein könnte, sind nicht erfüllt.

Der Kläger ist in der streitigen Zeit nicht durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert gewesen oder dort festgehalten worden. Die CSSR zählt zwar – wie der erkennende Senat bereits entschieden hat (SozR 2200 § 1251 Nr. 29) – zu den Feindstaaten Deutschlands, obwohl sie sich mit dem Deutschen Reich nie im Kriegszustand befunden hat. Die von ihr verhängten Maßnahmen gegen deutsche Staats- oder Volkszugehörige können daher feindliche Maßnahmen iS des § 51 Abs. 1

Nr. 3 RKG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

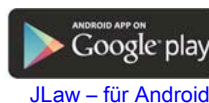


schließlich oder jedenfalls vorwiegend gegen deutsche Bevölkerungsgruppen wegen ihrer Staats- oder Volkszugehörigkeit richteten. Die Ausreise des Klägers in die Bundesrepublik Deutschland ist in der streitigen Zeit aber nicht durch solche Maßnahmen des tschechischen Staates verhindert worden. Nach den Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts, die der Kläger nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen hat, betraf das Ausreiseverbot alle Einwohner der CSSR unabhängig von ihrer Staats- oder Volkszugehörigkeit. Sie war eine systembedingte politische Maßnahme des tschechischen Staates, die sich nicht gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen richtete. Der Kläger ist also als Deutscher nicht schlechter behandelt worden als die übrigen Einwohner der CSSR, zumal nach der Verleihung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit. Gegen seine Person hat sich das Ausreiseverbot deshalb gerichtet, weil er Einwohner und später Bürger dieses Staates war. Es beruhte auf einer generellen Anordnung, die nicht auf die deutsche Volksgruppe beschränkt war (vgl hierzu auch Urteil des Bundessozialgerichts -BSG- vom 15. Juni 1976 - 11 RA 104/75 -; Urteil vom 17. Dezember 1976 - 5 RJ 52/76 -). Allerdings kann ausnahmsweise trotz eines allgemeinen Ausreiseverbotes das Festhalten im Ausland auf einer feindlichen Maßnahme beruhen (vgl BSG SozR 2200 § 1251 Nrn 33, 52). Das gilt jedoch nur dann, wenn außer dem allgemeinen Ausreiseverbot eine konkrete Maßnahme vorliegt, die eine trotz des allgemeinen Ausreiseverbots mögliche Ausreise wegen des Deutschtums des Ausreisewilligen verhindert. Nach den Tatsachenfeststellungen des LSG ist für eine solche Maßnahme kein Anhaltspunkt vorhanden.

Mit Recht hat das LSG die Behauptung des Klägers als rechtsun- erheblich angesehen, seinem Vater und der Familie sei vor Einführung des allgemeinen Ausreiseverbotes die Ausreise nach Deutschland deshalb verweigert worden, weil sein Vater als Lokomotivführer benötigt worden sei. Selbst wenn es sich dabei um eine feindliche Maßnahme gegen einen deutschen Volkszugehörigen gehandelt haben sollte, die das spätere Verbleiben des Klägers in der CSSR zur Folge hatte, so ist wesentliche Ursache für das Festhalten des Klägers in der CSSR während der streitigen Zeit doch nicht diese Maßnahme, sondern das allgemeine Ausreiseverbot gewesen, bei dem es sich nicht um eine gegen deutsche Volkszuge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

hörige gerichtete feindliche Maßnahme gehandelt hat.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob es sich bei der zwangsweisen Verleihung der tschechischen Staatsangehörigkeit an die in der CSSR verbliebenen Deutschen im Jahre 1953 um eine feindliche Maßnahme gehandelt hat. Da sich das allgemeine Ausreiseverbot nach den Feststellungen des LSG gegen alle Einwohner der CSSR ohne Rücksicht auf ihre Staats- oder Volkszugehörigkeit richtete, hätte es die Ausreise des Klägers auch ohne Verleihung der tschechischen Staatsbürgerschaft verhindert, so daß diese für das Festhalten des Klägers in der CSSR nicht ursächlich war.

Der Senat hat die danach unbegründete Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

